



Epidemiologisches Bulletin

23. Februar 2015 / Nr. 8

AKTUELLE DATEN UND INFORMATIONEN ZU INFektionsKRANKHEITEN UND PUBLIC HEALTH

Meldepflicht für Lyme-Borreliose in Bayern – eine erste Bilanz

Die Lyme-Borreliose ist die häufigste durch Zecken übertragene Erkrankung der nördlichen Hemisphäre. Die Erkrankung kann viele unterschiedliche Organsysteme, insbesondere Haut, Nervensystem und Gelenke, betreffen. Selten können auch weitere Organsysteme wie Herz oder Auge betroffen sein. Man unterscheidet zwischen frühen (früh-lokalisierten, früh-disseminierten) und späten Erkrankungsformen, wobei die Erstmanifestation der Lyme-Borreliose in jedem Stadium stattfinden kann und ein selbstlimitierender Verlauf in jedem Stadium möglich ist.

Die Meldepflicht

Seit dem 1. März 2013 sind die drei häufigsten Manifestationen der Multisystemerkrankung Lyme-Borreliose, **Erythema migrans** (früh-lokalisiert), **akute Neuroborreliose** (früh-disseminiert) und **Lyme-Arthritis** (späte Erkrankungsform), in Bayern meldepflichtig.

Die ärztliche Meldepflicht basiert auf den Falldefinitionen übertragbarer Krankheiten für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD),¹ wobei das Erythema migrans rein klinisch diagnostiziert wird, während Fälle von Neuroborreliose (Hirnnervenlähmung, Meningitis und/oder Radikuloneuritis) und Lyme-Arthritis klinisch und labor diagnostisch bestätigt sein müssen.

Die erforderlichen Labornachweise unterscheiden sich je nach klinischer Manifestation. Bei Fällen von Neuroborreliose bedarf es (mit Ausnahme von Fällen einer Hirnnervenlähmung bei Kindern und Jugendlichen, hier genügt ein serologischer Nachweis im Blut) einer Liquordiagnostik, um der Falldefinition zu entsprechen. Lyme-Arthritis-Fälle können nach Falldefinition serologisch oder durch direkten Erregernachweis aus Gelenkpunktat bestätigt werden. Alle vom Arzt gemeldeten Fälle, die nach Prüfung durch die Gesundheitsämter die Kriterien der Falldefinition erfüllen, werden an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit übermittelt, wo die Auswertung erfolgt. Systematisch und auf standardisierter Basis erhobene Daten zur epidemiologischen Situation der Lyme-Borreliose in Bayern sind damit erstmals verfügbar und wurden zur Information der bayerischen Ärzte bereits im Bayerischen Ärzteblatt veröffentlicht.²

Datenqualität

Erfahrungsgemäß gibt es nach Einführung einer neuen Meldepflicht diverse Fehlerquellen und Übermittlungsschwierigkeiten, die die Datenqualität beeinträchtigen können. So traten bei der Implementierung der Meldepflicht für die Lyme-Borreliose fehlerhafte oder unvollständige Meldungen hauptsächlich bei den Manifestationen Neuroborreliose und Lyme-Arthritis auf. Deshalb wurde am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine sorgfältige Datensichtung und Fehlerbereinigung der Daten des ersten Meldejahres durchgeführt. Fehlerhafte Datensätze wurden in Form von Einzelfallkontrollen identifiziert und manuell in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern nachbearbeitet. Dadurch konnten zusätzliche, der Falldefinition

Diese Woche 8/2015

Einführung einer Meldepflicht für Lyme-Borreliose in Bayern 2013 – eine erste Bilanz

Neues Bornavirus in Bunthörnchen im möglichen Zusammenhang mit Infektionen beim Menschen

Ebolafieber: Online-Befragung zum Informationsangebot des RKI

Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten
5. Woche 2015

Zur Situation von Influenza-Erkrankungen in der
7. Woche 2015

